



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 21
(Die Beauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit) für die Haushaltsberatungen 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	4
3	Wesentliche Ausgaben	5
3.1	Personalausgaben	5
3.2	Sächliche Verwaltungsausgaben	7
4	Ausblick	8

1 Überblick

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) war bis Ende 2015 beim Bundesministerium des Innern (BMI) mit Sitz in Bonn eingerichtet. Diese Angliederung an das BMI war nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes mit europarechtlichen Vorschriften nicht vereinbar. Dies führte zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund wurde die BfDI zum 1. Januar 2016 in eine eigenständige oberste Bundesbehörde umgewandelt. Zudem hat der Haushaltsgesetzgeber die zuvor im Einzelplan 06 etatisierten Haushaltsmittel in dem neu eingerichteten Einzelplan 21 veranschlagt.

Die BfDI nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Jeder kann sie anrufen, wenn er seine Datenschutzrechte oder sein Recht auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen des Bundes als verletzt ansieht.

Die BfDI nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:

- Sie kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und den Zugang zu Informationen des Bundes in den in § 24 BDSG genannten Bereichen. Ihre Zuständigkeit umfasst auch Sozialversicherungsträger, wenn sie in mehr als einem Bundesland tätig sind, sowie private Unternehmen, soweit sie für die Erbringung von Telekommunikations- oder Postdiensten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen;
- sie berät den Deutschen Bundestag, die Bundesregierung und öffentliche Stellen des Bundes;
- sie informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen auf den Gebieten des Datenschutzes und der Informationsfreiheit;
- sie arbeitet mit den Datenschutz- und Informationsfreiheitsbeauftragten der Länder und mit den Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

Im Haushaltsjahr 2016 wurden aus dem Einzelplan 21 Gesamtausgaben von 8,9 Mio. Euro geleistet. Da es sich um einen reinen Verwaltungshaushalt handelt, sind Ausgabenschwerpunkte Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben. Geringfügige Einnahmen erzielt die BfDI vor allem durch Gebühren. Eine Übersicht über die Ausgaben und Einnahmen des Einzelplans 21 ergibt sich aus Tabelle 1.

Tabelle 1

**Übersicht über den Einzelplan 21
Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit**

	2016 Soll	2016 Ist	Abweichung Ist/Soll ^a	2017 Soll	2018 2. Haushalts- entwurf	Veränderung 2017/2018
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	13,7	8,9	-4,9	15,4	17,8	15,4
darunter:						
• Personalausgaben	9,8	6,5	-3,3	10,8	12,7	18,3
• sächliche Verwaltungs- ausgaben	3,3	1,9	-1,5	3,9	4,4	11,5
• Zuweisungen und Zuschüsse	0,3	0,3	0	0,3	0,3	0
• Ausgaben für Investitionen	0,3	0,2	-0,1	0,4	0,4	0
Einnahmen des Einzelplans	0,01	0,08	0,07	0,01	0,04	272,3
Verpflichtungsermächtigungen	0,1 ^b	0,0	-0,1	0,5	0,04	-92,5
	Planstellen / Stellen					in %
Personal	111	89 ^c	-22	161 ^d	161	0

Erläuterungen: ^a Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^b Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^c Ist-Besetzung am 1. Juni 2016.

^d Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2017: 112 Planstellen/Stellen.

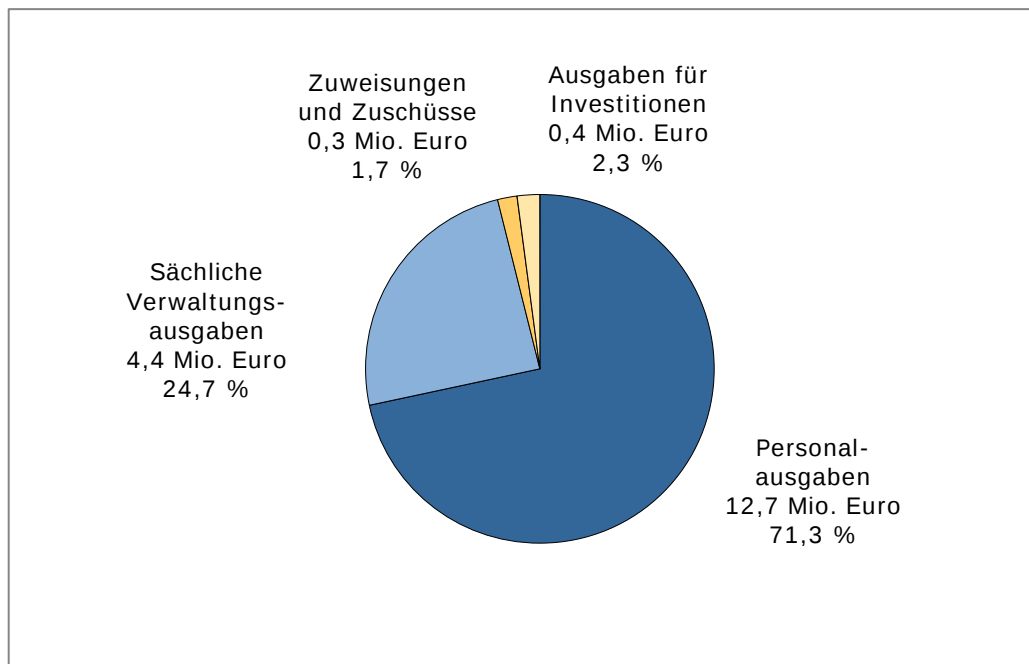
Quelle: Einzelplan 21. Für das Jahr 2016: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2017: Haushaltsplan; für das Jahr 2018: zweiter Haushaltsentwurf.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Für das Jahr 2018 sieht der zweite Haushaltsentwurf Ausgaben von 17,8 Mio. Euro vor. Der Sollansatz ist 2,4 Mio. Euro höher als im Jahr 2017. Abbildung 1 zeigt die Ausgabenstruktur des Einzelplans 21.

Abbildung 1

Ausgabenstruktur im Einzelplan 21 im Jahr 2018



Quelle: Einzelplan 21. Für das Jahr 2018: zweiter Haushaltsentwurf.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Personalausgaben

Aufgrund der Verselbstständigung der BfDI als oberste Bundesbehörde einerseits und des Aufgabenzuwachses sowohl im Bereich der Querschnitts- als auch der Fachaufgaben andererseits hat sich die Stellenausstattung der BfDI seit dem Jahr 2016 erhöht. Die Entwicklung ergibt sich aus Tabelle 2.

Tabelle 2

Stellenausstattung der BfDI

Jahr	Stellen – Soll zum 1. Januar	besetzt zum 1. Juni
2016	110,5 Planstellen/Stellen	89 Planstellen/Stellen
2017	160,5 Planstellen/Stellen	112 Planstellen/Stellen
2018	160,5 Planstellen/Stellen	

Quelle: Haushaltspläne der Jahre 2016, 2017 und 2018.

Die höhere Anzahl von Stellen in den Jahren 2016 und 2017 ist u. a. auf Folgendes zurückzuführen:

Folgerungen aus dem zweiten Änderungsgesetz zum Bundesdatenschutzgesetz (Unabhängigkeit der BfDI; Verselbstständigung),

Neuregelungen nach der Datenschutz-Grundverordnung und der sogenannten JI-Richtlinie¹ sowie

Datenschutzrechtlicher Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit dem IT-Sicherheitsgesetz².

Im Jahr 2016 waren im Einzelplan 21 für Personalausgaben 9,8 Mio. Euro veranschlagt, von denen 6,5 Mio. Euro verausgabt wurden; dies entspricht 66,3 %. Die niedrigen Ist-Ausgaben beruhen im Wesentlichen darauf, dass Personaleinstellungen noch nicht vollumfänglich realisiert werden konnten.

Im Jahr 2016 machten die Personalausgaben rund 73 % der Gesamtausgaben des Einzelplans 21 aus.

Im Haushalt 2017 hat sich das Soll von 110,5 Planstellen/Stellen um 50 Planstellen/Stellen auf insgesamt 160,5 Planstellen/Stellen erhöht. Hierfür sind 10,8 Mio. Euro veranschlagt. Von den 50 neuen Planstellen/Stellen waren bis zum 1. Dezember 2017 insgesamt 20 Planstellen gesperrt. Nach Vorlage einer Personalbedarfsermittlung durch die BfDI entsperrte das BMF diese.

Im zweiten Haushaltsentwurf 2018 sind 12,7 Mio. Euro für Personalausgaben vorgesehen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2017 um 17,6 %.

¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses von 2008/977/JI des Rates.

² Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz). Die BfDI ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Datenschutz Aufsichtsbehörde für einige kritische Infrastrukturen und die Stelle des Bundes, die Adressat und Bearbeiter der Störfälle ist.

3.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Im Jahr 2016 betrugen die sächlichen Verwaltungsausgaben 1,9 Mio. Euro. Sie umfassen insbesondere Ausgaben für Geschäftsbedarf und Kommunikation, für Mieten und Pachten, für Dienstreisen und Veröffentlichungen sowie für die Bewirtschaftung der Liegenschaft. Die Ist-Ausgaben lagen um 42 % unter den veranschlagten Ausgaben in Höhe von 3,3 Mio. Euro. Die niedrigen Ist-Ausgaben beruhen im Wesentlichen auf den gleichen Gründen wie bei den Personalausgaben. Daher konnten die erwarteten sächlichen Verwaltungsausgaben nicht wie veranschlagt geleistet werden.

Im Haushalt 2017 sind für sächliche Verwaltungsausgaben 3,9 Mio. Euro vorgesehen. Die Steigerung gegenüber dem Soll-Ansatz des Jahres 2016 liegt zum Teil darin begründet, dass die Bonner Liegenschaft der BfDI (Husarenstraße 30) nach Auszug eines Mitnutzers komplett übernommen wurde und somit höhere Mietzahlungen zu leisten sind. Aufgrund des weiteren Stellenaufwuchses hat die BfDI weiteren Raumbedarf geltend gemacht, der in der Nachbarliegenschaft Husarenstraße 28 gedeckt werden kann. Nach Auskunft der BfDI hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben allerdings festgestellt, dass umfangreiche Herrichtungsmaßnahmen erforderlich sind, die eine Bezugsfertigkeit der Husarenstraße 28 nicht vor Ende des Jahres 2019 zur Folge haben. Für die Übergangszeit mietet die BfDI Räumlichkeiten (1 137 qm sowie 40 Tiefgaragenstellplätze) in Bonn, Godesberger Allee 136 an. Das Mietverhältnis soll für die Dauer von 3 Jahren geschlossen werden. Die jährliche Nettokaltmiete (rd. 210 000 Euro) überschreitet die bewilligte Verpflichtungsermächtigung um 32 000 Euro jährlich. Das BMF hat daher auf Antrag der BfDI mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 2112, Titel 518 02 bis zu einem Gesamtbetrag von 96 000 Euro (jährlich fällig in den Haushaltsjahren 2018, 2019 und 2020 in Höhe von jeweils 32 000 Euro) erteilt.

Im Haushaltsentwurf 2018 sind 4,4 Mio. Euro für sächliche Verwaltungsausgaben vorgesehen. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Jahr 2017 um 12,8 %.

4 Ausblick

Nach dem vom Bundeskabinett beschlossenen Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021 hat sich die Finanzplanung für die Jahre ab 2019 verändert (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3

Übersicht über die Entwicklung des Einzelplans 21

	Haushaltsjahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
Ausgaben (in Mio. Euro)	15,4	17,8	18,0	18,0	18,0
Veränderungen zum Vorjahr (in %)	12,4	15,6	1,1	0	0

Quelle: Bundesregierung, Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021.

Ob die im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2021 vorgesehene gleichbleibende Planung umgesetzt werden kann, ist fraglich. Die BfDI erhält durch das Datenschutz-Anpassungs- und –Umsetzungsgesetz EU weitere Zuständigkeiten (insbesondere datenschutzrechtliche Aufsicht über die Finanzverwaltung). Dies könnte ggf. zu einem zusätzlichen Bedarf an Planstellen/Stellen und Sachmitteln führen.

Essers

Rudolph